

Sehr geehrte Damen und Herren,

bestimmt haben Sie schon aus der Presse erfahren, dass der Bayerische Gesetzgeber das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze geändert hat. Dadurch sind viele Änderungen eingetreten. Wir möchten deswegen die Möglichkeit ergreifen, Sie über die wichtigsten Änderungen zu informieren.

Durch die neuen Regelungen wurde die sachliche Zuständigkeit zwischen den Landratsämtern bzw. den kreisfreien Städten (örtliche Sozialhilfeträger) und den Bezirken (überörtliche Sozialhilfeträger) neu aufgeteilt.

Ab 01.03.18 ist deshalb der Bezirk Oberbayern zuständig **ambulante Hilfe zur Pflege (§§ 62 ff. SGB XII)** zu gewähren. Dies sind Leistungen für die Pflege „zu Hause“. Diese Zuständigkeit schließt auch die Gewährung von Hilfen für den Lebensunterhalt mit ein. D.h. Personen, die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, bekommen auch ihre Grundsicherungsleistungen für den Lebensunterhalt vom Bezirk.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung das Ziel verfolgt, dass Hilfesuchende möglichst Hilfe „aus einer Hand“ erhalten und Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden. Deswegen ist seitens des Landratsamtes auch eine Aufgabenerledigung im Auftrag des Bezirkes von Gesetzes wegen zukünftig ausgeschlossen. **Im Landkreis Rosenheim endet sie zum 31.08.18. Davon ist auch die Übernahme von Heimkosten erfasst.**

Von dieser Gesetzesänderung sind ambulante Hilfen an Personen bis einschließlich Pflegegrad 1 in der Regel nicht erfasst. Hierbei handelt es sich um Hilfe bei hauswirtschaftlicher Versorgung oder um Unterstützung bei einzelnen Pflegebedarfen, so z.B.: beim Duschen. Diese Personen erhalten ihre Leistungen weiterhin vom Landratsamt. Ansprechpartner bleibt Hr. Ziegler.

Damit die Fallübergabe reibungslos funktioniert, ist ein festes Verfahren zwischen den Sozialhilfeträgern vereinbart. **Alle notwendigen Angaben und Unterlagen werden vom Landratsamt automatisch an den Bezirk weitergegeben.** Die einzelnen Hilfeempfänger, die betreuenden Pflegedienste oder Alten-/Pflegeheime müssen selbst nichts veranlassen.

Alle Betroffenen erhalten vom Landratsamt einen Einstellungsbescheid zum 31.08.18. Die Leistungserbringer, also die Pflegedienste oder Alten-/Pflegeheime erhalten einen Abdruck.

Die Hilfebescheide ab 01.09.18 werden vom neuen Sachbearbeiter des Bezirkes Oberbayern erlassen. Mit diesem Bescheid erfahren die Hilfeempfänger bzw. die Pflegedienste / Alten- und Pflegeheim ihren neuen Ansprechpartner. An dieser Stelle können wir Ihnen bereits folgende Kontaktdaten bekannt geben:

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstr. 14, 80538 München
Servicenummer für Rückfragen: Tel.: 0 89 / 21 98 – 21 0 10 oder 21 0 11 oder 21 0 12
www.bezirk-oberbayern.de

Die o.g. Hilfeleistungen sind noch bis 31.08.18 mit dem Landratsamt und ab 01.09.18 mit dem Bezirk abzurechnen. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen. Der Bezirk Oberbayern hat zugesichert, dass Hilfe im bisher gewährten Umfang weitergewährt wird (Bestandsschutz).

Neuanträge für die Zeit ab 01.09.18 sind direkt bei der Bezirksverwaltung zu stellen. Die Antragsformulare stehen auf der Homepage der Bezirksverwaltung (s.o.) zum Download bereit.

Die **allgemeine Beratung für o.g. Hilfeleistungen an Antragsteller und Hilfesuchende** aus dem Landkreis Rosenheim wird aufgrund des Zuständigkeitswechsels zukünftig nicht mehr vom Landratsamt Rosenheim erfolgen sondern direkt durch die Bezirksverwaltung. Eine Vorprüfung von Anträgen oder Unterlagen bzw. deren Weiterleitung durch das Landratsamt Rosenheim an den Bezirk Oberbayern ist aktuell nicht angedacht.